

Ersteilung  
Dienstags, Donnerstags  
und Samstags.  
Bezugspreis:  
Vierteljährlich 2,70 Mk.,  
durch die Post bezogen  
außerdem Bestellgeld.  
Schriftleiter:  
Richard Wagner, Ufingen.  
Druck und Verlag:  
R. Wagner's Buchdruckerei  
Ufingen.  
Fernsprecher Nr. 21.

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:  
Die 54 mm breite Gar-  
mondzeile 40 Pfg.  
Reklamen:  
Die 72 mm breite Gar-  
mondzeile 80 Pfg.  
Tabellarischer Satz 25 %  
Zuschlag.  
Bei Wiederholungen un-  
veränderter Anzeigen ent-  
sprechender Nachsch.  
Adressen-Nachweis und  
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 18.

Dienstag, den 10. Februar 1920.

55. Jahrgang.

### Ämtlicher Teil.

Ufingen, den 9. Februar 1920.

Ueber die Beanstandung meiner  
Amtsführung durch einige Kreis-  
schußmitglieder wird von mir an der  
dazu bestimmten Stelle, dem Kreis-  
tage, die eingehendste Aufklärung ge-  
geben werden, sobald mir das vom  
Herrn Bürgermeister Rißmann ge-  
sammelte Material zugänglich gemacht  
ist. Bisher ist mir sein Inhalt nicht  
bekannt. Die Form dieser Kampfes-  
weise richtet sich selbst.

Das Kreis- und Schußmitglied Herr  
Bürgermeister Ott-Neuweilnau hat  
mir durch Schreiben vom 6. d. Mts.  
mitgeteilt, daß er mit dieser Sache  
nichts mehr zu tun haben wolle.

Landrat von Bezold.

Berlin, den 22. Januar 1920.

Nachdem der Herr Reichswirtschaftsminister ge-  
mäß § 1 der Verordnung über die Regelung der  
Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (R.-G.-Bl.  
S. 2131) durch Bekanntmachung vom 6. Januar  
1920 Richtpreise für den Großhandel mit Wild  
festgesetzt hat, werden hiermit gemäß § 4 der er-  
wähnten Verordnung für den Umfang des preu-  
ßischen Staatsgebietes folgende Kleinhandelsrich-  
tepreise festgesetzt:

#### 1. Rehwild:

- a) für Rücken u. Keulen (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kg. 9.—
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 5.40
- c) für Ragout oder Kochfleisch  
für 0,5 Kg. 1.80

#### 2. Rot-, Dam- und Schwarzwild:

- a) für Rücken u. Keulen (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kg. 8.—
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 4.80
- c) für Ragout oder Kochfleisch  
für 0,5 Kg. 1.60

#### 3. Hasen das Stück

25.—

#### 4. wilde Rantuschen, das Stück

7.—

#### 5. Fasanen

- a) Hähne, das Stück 19.80
- b) Hennen, das Stück 14.40

Diese Preise verstehen sich ohne Fell oder Balg,  
beim Verkauf durch den Kleinhandel an die Ver-  
braucher. Bei Wild, dessen Schonzeit bereits be-  
gonnen hat, gelten diese Richtpreise erst mit Wieder-  
beginn der neuen Jagdzeit.

Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.

Ufingen, den 5. Februar 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 4. Februar 1920.

Diesem Herrn Bürgermeister des Kreises,  
die noch mit der Einfindung des Verzeichnisses  
der Seiftenstrafen im Rückstande sind, werden an  
die umgehende Vorlage erinnert.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister.

Ich lasse Ihnen heute mit den vorjährigen  
Personenverzeichnissen die von auswärtigen Behörden  
eingegangenen Gehalts- und Lohnlisten mit dem

Erlauchen, zugehen dieselben in die vorgeschriebenen  
Verzeichnisse einzutragen, die Lohnlisten den be-  
treffenden Behörden sofort zurückzugeben und die  
Verzeichnisse zur nächsten Veranlagung bereit zu  
halten. Soweit noch Lohnauskünfte für einzelne  
Personen fehlen, ersuche ich dieselben umgehend  
mittels des vorgeschriebenen Formulars einzuziehen.  
Es ist eine Personenstandsaufnahme nach dem  
Stande vom 1. Januar 1920 vorzunehmen und das  
Ergebnis in ein Personenverzeichnis einzutragen.  
Die neuen Formulare zum Personenverzeichnis sind  
in der Druckerei Wagner hier zu haben. Die  
Personenstandsaufnahme hat an Hand der vor-  
jährigen Personenverzeichnisse unter Berücksichtigung  
der polizeilichen An- und Abmeldungen zu erfolgen.  
Die Arbeiten sind so zu fördern, daß bis längstens  
3 Wochen die Personenverzeichnisse in meinem  
Besitz sind. Die Kosten für die Formulare werden  
auf die Reichskasse übernommen.

Ufingen, den 7. Februar 1920.

Preuß. Staatskommissar v. Bezold.

Ufingen, den 5. Februar 1920.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen  
Salvarsanpräparate im Schleichhandel vertrieben  
werden. Nur zum Teil handelt es sich hierbei um  
echte Salvarsanpräparate, nicht selten jedoch um  
Fälschungen, die in einer echten täuschend ähn-  
lichen Verpackung vertrieben werden. Häufig leiden  
aber auch bei dem Hin- und Hertransport im  
Schleichhandel die Glasampullen, in denen die  
Salvarsanpräparate luftdicht eingeschmolzen sind,  
sie bekommen Sprünge und die durch diese in die  
Ampullen dringende Luft führt Zersetzung der  
echten Salvarsanpräparate herbei, so daß deren  
Anwendung bei Patienten schwere Vergiftungs-  
erscheinungen, ja den Tod zur Folge haben kann.

Da die Salvarsanpräparate als arsenhaltige  
Heilmittel zu den Medikamenten gehören, deren  
Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, so ersuche  
ich alle nicht berechtigten Personen, deren Handel  
mit Salvarsanpräparaten nachgewiesen wird, un-  
nachlässig zur Anzeige zu bringen und die Prä-  
parate zu beschlagnahmen.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Polizeibehörden und die Herren Gendarmerie-  
wachmeister des Kreises.

### Bekanntmachung

der Fassung der Verordnung über die Regelung  
des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen.  
Vom 31. Dezember 1919.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den  
Verkehr mit Wild und mit Vögeln vom 20. De-  
zember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2130) wird der  
Vorlaut der Verordnung über die Regelung des  
Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen  
vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949), wie  
er sich aus den Änderungen durch die Verord-  
nungen vom 20. September 1918 (R.-G.-Bl.  
S. 1117), 24. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 96),  
15. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1699), 28.  
Oktober 1919 (R.-G.-Bl. S. 1829) und 20.  
Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2130) ergibt,  
nachstehend bekanntgemacht:

Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs  
und den Handel mit Schweinen.

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne  
dieser Verordnung gelten:

1. das aus Fleisch mit eingewachsenen Knochen  
von Rindvieh, Schafen und Schweinen  
(Schlachtwiehfleisch),
2. roher, gefalzener oder geräucherter Speck  
und Rohfett,
3. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
4. zubereitetes Schlachtwiehfleisch sowie Würst,  
Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren  
aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße,  
mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen,  
Därme (Gefäße), Gehirn und Flohman gelte  
nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von  
ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch  
von Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verord-  
nung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei  
darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Reichswirt-  
schaftsminister festgesetzte Höchstmenge an Fleisch  
und Fleischwaren, die dieser Verordnung unter-  
liegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch  
die Kommunalverbände. Diese können den Ge-  
meinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit  
Ausnahme der Erteilung oder Verhängung der  
Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen. Ge-  
meinden, die nach der letzten Volkszählung mehr  
als 10 000 Einwohner hatten, können die Ueber-  
tragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen  
bestimmten Behörden können die Kommunalverbände  
und Gemeinden für die Zwecke der Regelung ver-  
einigen, sie können auch die Regelung für ihren  
Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen.  
Soweit die Regelung hiernach für einen größeren  
Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem  
Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen ent-  
geltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen  
Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur  
gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch  
für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirt-  
schaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen  
und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Ab-  
gabe durch den Selbstversorger an die im § 12  
Abs. 2 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen  
geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände  
in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche.  
Sie besteht aus einer Stammlarte und mehreren  
Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind  
gültig nur im Zusammenhange mit der Stammlarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushalts-  
vorstand hat auf der Stammlarte seinen Namen  
einzutragen. Die Uebertragung der Stammlarte  
wie der Abschnitte auf andere Personen ist ver-  
boten, soweit es sich nicht um solche Personen  
handelt, die demselben Haushalt angehören oder  
in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere  
Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Der Reichswirtschaftsminister setzt fest,  
welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren  
auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit  
welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch  
und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen  
sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere  
Bewertung der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes  
die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen  
voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der  
Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchst-  
menge entsprechend herabzusetzen oder durch andere  
Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung  
im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder ein-  
zelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen  
eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalender-  
jahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden,  
nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies  
gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13  
festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der  
Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Be-

zugewandte auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen. (Schluß folgt).

### Bekanntmachung.

Für Monat Februar gelangen zur Ausgabe:

a) an sämtliche Einwohner des Kreises:

Kleinv.-Schäfr.  
p. Pfund

gemahl. Zucker p. Kopf  $\frac{1}{2}$  Pfund  
als Rest für Monat Januar 130 Pfg.

gemahl. Zucker p. Kopf  $\frac{1}{2}$  Pfund  
für Februar 130 Pfg.

Der Rest des Zuckers für Monat Februar pro Kopf  $\frac{1}{2}$  Pfund wird nach Eintreffen der nächsten Zuckersendung nachgeliefert.

b) an Milchlandwirte:

Graupen p. Kopf  $\frac{1}{2}$  Pfd. 71 Pfg.

Rudeln p. Kopf  $\frac{1}{4}$  Pfd. 118 Pfg.

Hafenknoten oder Gries 92 Pfg.

c) an Fett-Versorgungsberechtigte:

Margarine p. Kopf 1 Pfd. 790 Pfg.

Koloss-Fett p. Kopf 1 Pfd. 1000 Pfg.

d) an Kranke:

reiner Bienenhonig 1 Pfd. 700 Pfg.

Malz-Extrakt 260 Pfg.

Ufingen, den 5. Februar 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Kafalnotizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

\* Die „Homburger Zeitung“ schreibt: Der Fremdenlegion in die Hände gefallen. Anfangs Dezember v. J. meldeten wir, daß der Bögling des Lehrerseminars in Ufingen, Paul Kogrbach, der zum Besuche seiner Eltern nach Frankfurt gefahren war, dort aber nicht eingetroffen sei. Alle Nachforschungen blieben ergebnislos. Die letzte Spur führte nach Köppern, wo ein junger Mann, auf den die Beschreibung des Vermissten paßte, den von diesem benutzten Zug verlassen hatte. Die geängstigten Eltern, deren einziges Kind der Vermisste war, verlebten schreckliche Tage der Ungewißheit, bis sie endlich gestern von ihrem Sohne eine Postkarte aus Algier erhielten, worin er ihnen mitteilte, daß er am Leben sei und es ihm gut gehe. Hieraus geht hervor, daß der junge Mann auf noch ungeläuterter Art in die Hände der Werber der Fremdenlegion gefallen ist, die ihn vermutlich zunächst ins besetzte Gebiet gelockt und von da nach Afrika unter die Fremdenlegionäre verschleppt haben. Eine kräftige Mahnung zur Vorsicht für alle jungen Männer.

\* Der Kommunalverband, der zum 16. Februar nach Wiesbaden einberufen werden sollte, wird, wie aus Cassel geschrieben wird, nicht zusammengetreten, vielmehr erst dann, wenn die Neuwahlen der Abgeordneten zum Kommunalverband stattgefunden haben, was frühestens im Sommer der Fall sein wird. Die Wahl des Verbandshauptmanns soll indessen schon früher durch den Bundesauschuß erfolgen.

\* Für 20 Millionen neue Zinkmünzen. Der Reichsrat hat sich mit der Kleingeldnot befaßt, die im ganzen Reiche besteht und eine Folge des Hamsterns ist. Der Reichsrat erklärte sich damit einverstanden, daß wir weitere 20 Millionen Mark Zinkmünzen ausprägen. Im Ausschuss wurde darauf hingewiesen, daß alle bisherigen beschlossenen Prägungen dem Mangel an Kleingeld nicht genügt haben. Die Münzen kämen aus dem Verkehr, weil der Metallwert höher als der Münzwert sei. Geht es so weiter in unserer Entwicklung, so würden selbst die Zinkmünzen diese Entwicklung teilen, und man werde dann zweifellos dahin kommen, die kleinen Münzen aus einem Stoff herzustellen, der völlig wertlos sei.

§ Gransberg, 9. Febr. Im hiesigen Jagdbezirk wurde gestern ein Reiter erlegt, der über 160 Pfund wogt.

— Oberreifenberg, 6. Febr. Herr Lehrer Hermann Eichler wurde zum Hauptlehrer der hiesigen Volksschule ernannt, ein gültig angestellt wurde Herr Lehrer Josef Hartmann an derselben.

h Frankfurt, 8. Febr. Am Aepfelweinhügel im Stadtwald wurde die 60-jährige Ehefrau Luise Becker von einer umstürzenden Buche erschlagen.

h Frankfurt, 8. Febr. Das Wohnungsamt benötigt zur Unterbringung von zuziehenden Familien und jungverheirateten Ehepaaren gegenwärtig rund 6000 Wohnungen, kann aber wöchentlich nur etwa 10 freierwerdende Wohnungen zur Verfügung stellen. — Der Hilfsbeamte D. Batter vom hiesigen Bueramt wurde wegen Verbrechens im Amt festgenommen. Er wird beschuldigt, Bestechungsgelder angenommen und Beschlagnahmen auf eigene Rechnung vorgenommen zu haben.

h Frankfurt, 8. Febr. Buntfänger am deutschen Wirtschaftskörper sind die sich seit Monaten in Frankfurt aufhaltenden Polen und Galizier. Ihre Zahl dürfte nach polizeilichen Schätzungen mit rund 2000 nicht zu niedrig gegriffen sein. In der Hauptsache treiben diese Leute Handel mit Gold- und Silbermünzen, Juwelen und anderen Wertgegenständen, die sie in Mengen in das Ausland führen und dadurch ganz wesentlich zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des deutschen Volkes beitragen. Am Samstag schritt die Polizei endlich einmal gegen diesen Krebsgeschaden ein, indem sie unter einem großen Beamtenaufgebot in allen Stadtteilen gleichzeitig etwa 180 Polen und Galizier festnahmen und dem Strafgefängnis zuführen ließ. Von hier werden sie nach Aburteilung wegen unerlaubter Einreise als lästige Ausländer aus Frankfurt bzw. Preußen ausgewiesen und machen in Offenbach oder Aschaffenburg ihren Betrieb wieder auf.

### Bermisste Nachrichten.

h Börsdorf i. L., 8. Februar. Die Gemeinde erlöste aus dem Verkauf von 186 Festmetern Eichenholz 371 000 Mark.

— Nieder-Böllstadt, 7. Febr. Die weitbekannte hiesige Molkerei wurde an die oberheßische Milchzentrale verkauft.

— Reinheim, 6. Febr. Aus Yankheit erschossen hat sich der 21 Jahre alte Sohn einer Randwirtschwärmer. Er ist trotz aller Bemühungen der Mutter nicht zu bewegen gewesen, sich einer ernstlichen Beschäftigung zu widmen, er blieb meist bis gegen Mittag oder noch länger im Bett und erhob sich nur, um sich eine Magenstärkung zu sichern. Als am Montag nachmittag die Mutter ihm wieder ernstlichen Vorhalt machte, erschoss er sich am Nachmittag in seinem Bett.

— Sindlingen, 5. Febr. Der ominöse Todesfall, der dem 20 Monate alten Töchterchen der Familie Schneider das Leben kostete, hat eine unerwartete, traurige Aufklärung gefunden. Man nahm bekanntlich, als man das Kind tot in der Küche fand, an, daß dasselbe beim Spielen mit dem Kopfe auf einen harten Gegenstand aufgeschlagen sei und das Genick gebrochen habe. Nun hat der Arzt aber festgestellt, daß das Kind erschossen ist, und zwar von seinem 11 jährigen Bruder, wie dieser bereits eingestanden hat. Nach seiner Darstellung hat er mit dem geladenen Revolver, den sein Vater aus dem Felde mitgebracht hatte, gespielt, als die Waffe sich entlud. Die Kugel drang dem Kind ins Genick und tötete es. Als der Junge nun in seiner Angst die leere Patronenhülse herausnehmen und beseitigen wollte, ging ein zweiter Schuß los, der ihn in die Schulter traf. Man ließ der Junge, dessen Eltern kurze Zeit abwesend waren, um nach einer Wohnung zu sehen, sein totes Schwesterchen liegen und blieb verschwunden, bis man ihn anderntags in dem Nachbarteile Ostfeld fand. Die Verletzung des Jungen soll nicht sehr gefährlich sein.

h Alsfeld, 7. Febr. In Merlau kletterte der Jahrespreis für die Gemeindejagd von 590 auf 4000 Mk., in Seilschaufen von 820 auf 5300 Mk. Pachter sind in beiden Fällen Siebener Fabrikanten.

h Dreieichenhain, 8. Febr. Das historische Museum des Ortes, eines der ältesten und reichhaltigsten Hessens, ist durch Beschluß des Gemeinderats vorläufig aufgehoben worden, da man seine Räume zu Wohnzwecken benötigt. Wenn bessere Zeiten eintreten, will man für das Museum einen besonderen Anbau schaffen.

h Wertheim, 7. Febr. Der Ehrenbürger der Stadt Wertheim, Eduard Uehlin in Chicago, stellte der Stadt zur Verbilligung der Lebensmittel 100 000 Mark leihweise und unverzinslich zur Verfügung. Gegebenenfalls will der Spender auch ganz auf die Rückgabe des Darlehens verzichten.

h Schell, 7. Febr. Für den jährlichen Preis von 14 200 Mark wurde die hiesige Jagd verpachtet.

h Aschaffenburg, 7. Febr. In Oberwestern erlitt bei einem Hausbrande eine ältere Frau den Flammentod. — Für einen Eichenstamm wurden in Rentweisdorf 24 000 Mark bezahlt. Die Gesamtverkäuflichkeit des Holzes brachte in diesem Orte  $2\frac{1}{2}$  Mill. Mark.

h Siegen, 7. Febr. Auf Veranlassung von Mitreisenden wurde im Bahnhof ein Frankfurter Ehepaar angehalten, das ein Abteil zweiter Klasse des Frankfurter D-Zuges für sich allein bestellt hatte, um hier schwere Pakete unterbringen zu können. Da man Silberschieber in den Reisenden vermutete, veranlaßte man das Einschreiten der Polizei, die auch tatsächlich etwa 1350 Pfd. Silber in Barren feststellte. Das Paar mußte jedoch entlassen werden, da es einwandfrei nachweisen konnte, daß das Edelmetall rechtmäßig erworben war und einer Frankfurter Firma zugeführt werden sollte.

— Köln, 7. Febr. Der Bücherstapel des Polizeipräsidenten zu Köln war bekannt geworden, daß auf dem Bahnhof Westhoven bei Köln eine größere Sendung Silber lagere, die nach Antwerpen ausgeführt werden sollte. Die Polizei beschlagnahmte drei verpackte Kisten, die ein Gesamtgewicht von 6 Zentner hatten. Das Silber im Werte von ungefähr 6 Mill. Mark wurde nach Köln beordert und hier sichergestellt.

— Trier, 5. Februar. In dem Moselorte Senhals hängte eine aus der dortigen Heilanstalt entlassene Kriegerwitwe ihren acht Jahre alten Knaben mit dem Kopfe nach unten auf, so daß das Kind elend umkam. Die geistesranke Mutter hatte das Kind vorher durch eine Tafel Schokolade zu sich gelockt, ihm Hände und Füße gebunden und den Mund mit einem Halsuch zugestopft.

— Saarbrücken, 3. Februar. In dem Rln-Sträßburger Schnellzug wurde heute Nacht bei der Gepäckrevision während der Fahrt eine Gesellschaft galizischer Juden, fünf Männer und zwei Frauen festgestellt, die 13 000 Mk. deutsches Silbergeld nach Frankreich verschleppen wollten. Das Geld wurde beschlagnahmt, die Schieber verhaftet. Einer derselben sprang, als er sich ertappt sah, während der vollen Fahrt bei Böllingen aus dem Zuge hinaus. Der Schnellzug wurde sofort zum Stehen gebracht, man fand den Schleichhändler schwer verletzt am Bahndamm liegen. Er wurde in ein Saarbrücker Krankenhaus gebracht.

— Berlin, 6. Febr. Auf Bitten der preussischen Regierung wurde im Steueranlass der Nationalversammlung der § 16 des Bundessteuergesetzes abgeändert. Es wurde im Einverständnis mit Preußen ein neuer demokratischer Antrag angenommen, nach welchem der § 16 lautet: Die Länder und Gemeinden werden an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer mit zwei Dritteln des Aufkommens beteiligt. Von den Steuern, die das Reich an Stelle der allgemeinen Einkommensteuer von nicht physischen Personen erhebt, erhalten die Länder und Gemeinden zwei Drittel.

— Berlin, 8. Febr. Der französische Geschäftsträger Marcellus hat gestern Abend zwischen 9 und 10 Uhr dem Reichskanzler Bauer die Auslieferungsnote und die dazu gehörigen Auslieferungslisten überreicht. Diesen beiden Schriftstücken waren noch beigelegt ein besonderes Begleitschreiben an den Reichskanzler. Die Auslieferungsnote ist vom 3. Februar datiert, das Begleitschreiben vom 7. Februar. Hervorzuheben ist, daß die Auslieferungsnote in ihrem ursprünglichen Text nicht geändert worden ist, so daß die bedauerliche Weigerung des Herrn v. Bismarck keine nachteiligen Folgen gehabt hat.



**AMBI.**  
Dachziegel-Maschine  
für Handbetrieb  
Goldene Medaille 1919 Silberner Staatspreis  
AMBI, Abt. 10/1611 Berlin-Johannisthal.